



C/29/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 11. Oktober 1995

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Neunundzwanzigste ordentliche Tagung Genf, 17. Oktober 1995

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZGEBUNG BOLIVIENS MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 15. September 1995 (welches am 3. Oktober im Verbandsbüro einging) ersuchte Herr Carlos Agreda Lema, Nationaler Sekretär für Landwirtschaft und Viehzucht Boliviens, den Rat der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften Boliviens betreffend Saatgut mit der genannten Akte. Das Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.
2. Bolivien hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muß Bolivien gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe *b* dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluß über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Bolivien

3. Bolivien ist Vertragspartei des Abkommens für subregionale Integration (nachfolgend als das "Cartagena-Abkommen" bezeichnet), das am 26. Mai 1969 geschlossen wurde. Die

Vertragsparteien dieses Abkommens (nachfolgend als die "Mitgliedsländer" bezeichnet) sind Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela. Einzelheiten über die Anwendung des Abkommens wurden in Dokument C(Extr.)/11/5 im Zusammenhang mit einer von Kolumbien vorgelegten Anfrage um Stellungnahme, die vom Rat auf seiner elften außerordentlichen Tagung vom 22. April 1994 geprüft wurde, gegeben.

4. Die Rechtsgrundlage für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen in Bolivien ist die Entscheidung Nr. 345 (vom 21. Oktober 1991) des Rates des Cartagena-Abkommens über das Gemeinsame System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten (Anlage II dieses Dokuments). Die Entscheidung Nr. 345 ist in den Mitgliedsländern unmittelbar anwendbar.

5. Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 345 müssen die Mitgliedsländer eine zuständige nationale Behörde ernennen und das nationale Verfahren für die Anwendung dieser Entscheidung bestimmen. Mit Oberstem Dekret Nr. 23069 (vom 28. Februar 1992) des Präsidenten der Republik, das dem zuvor genannten Schreiben beigelegt war, aber hier nicht wiedergegeben ist, wurden ein Nationaler Saatgutrat und Regionale Saatguträte errichtet und ihre Zusammensetzung und Aufgaben definiert. Aufgrund der Allgemeinen Regeln (vom August 1995) zur Durchführung des Obersten Dekrets Nr. 23069 wurde der Nationale Saatgutrat als zuständige nationale Behörde ernannt und das nationale Verfahren für die Anwendung der Entscheidung Nr. 345 definiert. Ein Auszug aus den Allgemeinen Regeln ist in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben.

6. Der Schutz neuer Pflanzensorten in Bolivien wird somit durch die Entscheidung Nr. 345 und die Allgemeinen Regeln bestimmt. Eine Analyse der Rechtslage aufgrund dieser Rechtsvorschriften wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 gemacht. Es war aus Zeitmangel nicht möglich, den bolivianischen Behörden diese Analyse vor der Tagung zu unterbreiten.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

7. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern." Artikel 1 Buchstabe a der Entscheidung Nr. 345 verfügt: "Zweck dieser Entscheidung ist, den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern." Der Zweck der Entscheidung Nr. 345 ist somit mit dem Zweck des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978 : Schutzrechtsformen

8. Die Entscheidung Nr. 345 sieht die Erteilung von Züchterzertifikaten vor, die die Erfordernisse der Entscheidung erfüllen, welche sich auf das UPOV-Übereinkommen stützen. In den Allgemeinen Regeln wird der Ausdruck "Eigentumstitel" verwendet. Solche Zertifikate oder Titel stellen somit ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne von Artikel 2 der Akte von 1978 dar.

9. Die Entscheidung Nr. 344 der Kommission des Cartagena-Abkommens (welche ein gemeinsames System zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichtet), die Entscheidung Nr. 345 und die Allgemeinen Regeln erwähnen die Erteilung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten nicht.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

10. Die Entscheidung Nr. 345 enthält keine Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit oder den Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers oder Züchters. Demgegenüber legt Artikel 18 Buchstabe 1 der Allgemeinen Regeln einen Grundsatz der Gegenseitigkeit auf der Basis des Niederlassungslandes (*país de radicación*) fest. Letztere Bestimmung wäre mit Artikel 3 der Akte von 1978 vereinbar, sofern "Niederlassungsland" so ausgelegt wird, daß das Herkunftsland eines Züchters inbegriffen ist, der Angehöriger eines UPOV-Verbandsstaats ist und seinen Wohnsitz in einem Nichtverbandsstaat hat, das keinen Sortenschutz hat.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

11. Artikel 2 der Entscheidung Nr. 345 sieht vor: "Der Geltungsbereich dieser Entscheidung erstreckt sich auf alle botanischen Gattungen und Arten insofern, als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind." Demgegenüber sieht aber Artikel 18 Buchstabe n Nummer 2 der Allgemeinen Regeln vor, daß Eigentumstitel nicht "in bezug auf ausländische Gattungen und Arten erteilt werden, für deren Sorten im Ursprungsland kein Schutz vorhanden ist oder deren Sorten aufgrund entweder des Nichtvorhandenseins eines Gesetzes oder der Beendigung der Schutzdauer öffentliches Eigentum sind." Letztere Bestimmung ist nicht leicht verständlich, und ihre Anwendung wird gewiß Schwierigkeiten aufwerfen; die durch sie bewirkte Einschränkung würde Bolivien jedoch nicht daran hindern, dem Artikel 4 der Akte von 1978 zu entsprechen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

Entscheidung Nr. 345

12. Artikel 24 Absatz 1 drückt den durch ein Züchterzertifikat gewährten Schutzzumfang in bezug auf Vermehrungsmaterial in Worten aus, die den Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 wiedergeben. Demgegenüber wird die Liste der Handlungen, für welche die Zustimmung des Züchters notwendig ist, um "die gewerbsmäßige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen" erweitert. Diese Ergänzung stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 Satz drei der Akte von 1978.

13. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i ist die Zustimmung des Inhabers ebenfalls für die Durchführung der in der Liste aufgeführten Handlungen in bezug auf Erntegut erforderlich, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der Sorte erzeugt

wurde, womit der Inhalt von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 wiedergegeben wird. Somit geht der durch ein Züchterzertifikat gewährte Schutzzumfang weit über den in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 vorgesehenen Mindestschutz hinaus.

14. Nach Artikel 25 verleiht das Züchterzertifikat seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte für die Züchtung und Nutzung einer neuen Sorte zu benutzen, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz eins der Akte von 1978 vorgesehen. Artikel 24 Absatz 2 erstreckt das Recht des Züchters auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz zwei der Akte von 1978 vorgesehen.

15. Artikel 24 Absatz 3 ermächtigt die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsländer, die Eigentumsrechte des Inhabers eines Züchterzertifikats auf Sorten zu erstrecken, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte; somit ist die Möglichkeit geboten, Artikel 14 Absatz 5 Nummer i der Akte von 1991 anzuwenden.

16. Artikel 26 sieht ein "Landwirteprivileg" vor, das, wie in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 erlaubt, auf Obst-, Zier- und forstliche Arten nicht anwendbar ist. In Artikel 27 wird der Grundsatz der Rechtserschöpfung im Sinne von Artikel 16 der Akte von 1991 festgelegt.

Allgemeine Regeln

17. Die Allgemeinen Regeln stellen erneut den Schutzzumfang fest. Gemäß Artikel 18 Buchstabe b verleiht der Eigentumstitel seinem Inhaber das Recht, "Vermehrungssaatgut der betreffenden Sorte zu erzeugen, einzuführen, zu vermehren, zu verkaufen, zum Verkauf feilzubieten oder auf andere Weise auszuwerten". Ausnahmen sind in Buchstabe d desselben Artikels definiert; sie betreffen: i) Erntegut und unmittelbar daraus hergestellte Erzeugnisse; ii) Nachbausaatgut (und vegetatives Vermehrungsmaterial), einschließlich - offenbar - für Zierpflanzen; iii) die Benutzung der Sorte für Versuchs- oder Züchtungszwecke, und zwar mit der erforderlichen Ausnahme in bezug auf die wiederholte Benutzung.

Schlußfolgerung

18. Die Entscheidung Nr. 345 errichtet einen Schutzzumfang, der dem Mindestschutzzumfang sowohl der Akte von 1978 als auch der Akte von 1991 genügt. Die Allgemeinen Regeln sehen einen unterschiedlichen Schutzzumfang vor, der mit Ausnahme des "Landwirteprivilegs" für Zierpflanzen dem Mindestschutzzumfang der Akte von 1978 entspricht.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

Entscheidung Nr. 345

19. Artikel 4 sieht vor, daß die Mitgliedsländer Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate erteilen müssen, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung

darstellt. Der Inhalt dieses Artikels wird im Zusammenhang mit den Erfordernissen für die Eintragung in ein nationales Register geschützter Pflanzensorten in Artikel 7 wiederholt, während die Artikel 8, 9 und 10 im einzelnen die Bedingungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit in einem Wortlaut vorsehen, der sich im wesentlichen an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in der Akte von 1991 anlehnt.

20. Gemäß Artikel 8 geht die Neuheit in allen Mitgliedsländern verloren, wenn sie aufgrund eines Ereignisses in einem Mitgliedsland verlorengelht. Dieser Aspekt der Neuheitsbestimmung ist mit Artikel 6 Absatz 3 der Akte von 1991 vereinbar. Artikel 9 spezifiziert, daß bestimmte Handlungen mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte, unter anderem der Verkauf oder die Abgabe an Dritte durch den Züchter oder mit dessen Zustimmung, nicht als Handlungen für die Zwecke der Auswertung der Sorte und somit nicht als neuheitsschädlich gelten sollen.

21. Die erste Übergangsbestimmung legt eine vorläufige Einschränkung der Neuheitsvoraussetzung fest, so wie es Artikel 38 der Akte von 1978 erlaubt. Eine Sorte, die in ein Sortenregister eines Mitgliedslandes oder in ein Register geschützter Sorten in einem Staat eingetragen wurde, der für den Schutz von Pflanzensorten eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wurde, die Gegenseitigkeit gewährt, kann unter der Voraussetzung geschützt werden, daß der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des relevanten Registers geschützter Sorten gestellt wird.

Allgemeine Regeln

22. Die Allgemeinen Regeln sehen vor allem vor, daß die Sorte, deren Schutz beantragt wird, Gegenstand eines Zertifikats des Nationalen Sortenregisters sein muß (Artikel 18 Buchstabe a). Nach Artikel 16 Buchstabe a ist es der "Zweck des Nationalen Sortenregisters, einen allgemeinen Rahmen (*ordenamiento*) für das in dem Land benutzte Saatgut sowie Saatgut zu erstellen, das aus dem einen oder anderen Grund die für seinen Anbau festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt". Diese Voraussetzung kann insofern als eine Förmlichkeit gelten, als das Verfahren für einen Schutzantrag allgemein das gleiche ist.

23. Indes müßte sie so angewendet werden, daß der Antrag auf ein Zertifikat und der Schutzantrag zur gleichen Zeit eingereicht werden können; sonst könnte die Möglichkeit zur Schutzerhaltung ohne eigenes Verschulden des Antragstellers verloren gehen, wenn die Bearbeitung des Antrags für das Zertifikat verzögert wird und einen Verlust der Neuheit verursacht, und zwar insbesondere aufgrund von im Ausland vorgenommenen Auswertungshandlungen. Da das Verfahren im wesentlichen das gleiche ist, wäre es in der Tat höchst ratsam, die Allgemeinen Regeln mit der Wirkung abzuändern, daß ein Schutzantrag gleichzeitig zur Eintragung in das Nationale Sortenregister führt.

24. Die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit werden in Artikel 18 Buchstabe e in Worten wiedergegeben, die mit dem Wortlaut der Akte von 1978 vereinbar sind.

25. Die Voraussetzung der Neuheit umfaßt eine Schonfrist von einem Jahr für den Verkauf und das Feilhalten in Bolivien, wie es Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i der Akte von

1978 erlaubt. Demgegenüber sieht Artikel 18 Buchstabe n Nummer 1 vor, daß Eigentumstitel nicht für Sorten gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die öffentliche Nutzung freigegeben wurden. Wenn diese Bestimmung strikt angewendet wird, würde sie die Schonfrist vereiteln.

26. Die in dem Antrag anzugebenden Einzelheiten sind in bezug auf die Eintragung in das Nationale Sortenregister in Artikel 16 Buchstabe c und in bezug auf den Eigentumstitel in Artikel 18 Buchstabe p wiedergegeben. Der erstgenannte Artikel bezieht sich auf die Voraussetzung für eine Sortenbezeichnung. Der zweite verlangt zusätzlich zu dem in dessen Buchstabe a erwähnten Zertifikat von dem Nationalen Sortenregister auch ein Zertifikat des Registers für landwirtschaftliche Gültigkeitserklärung. Dies scheint insofern ein Fehler zu sein, als keine materielle Bestimmung in dieser Hinsicht vorhanden ist.

27. Artikel 18 Buchstabe q ermächtigt die Koordinationseinheit (ein untergeordnetes Organ des Nationalen Saatgutrats, das mit der Durchführung der sektorellen Politik beauftragt ist (Artikel 7), zusätzliche oder ergänzende Voraussetzungen auf der Basis der einzelnen Arten festzulegen. Derartige Voraussetzungen sind vermutlich technischer Art und müßten deshalb mit Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1978 vereinbar sein.

Schlußfolgerung

28. Die Entscheidung Nr. 345 ist mit der Akte von 1991 vereinbar. Die Allgemeinen Regeln legen unterschiedliche Bedingungen fest; sie sind generell mit der Akte von 1978 vereinbar, würden aber Verbesserungen erfordern, um sicherzustellen, daß bei ihrer Anwendung kein Problem auftritt.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung; vorläufiger Schutz

29. Artikel 19 der Entscheidung Nr. 345 verlangt von den zuständigen nationalen Behörden eines jeden Mitgliedslandes, daß sie einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erstellen, und Artikel 20 macht die Erteilung des Schutzes von der Erstellung eines positiven Berichts abhängig.

30. Die Allgemeinen Regeln erstellen ein System, in dem sich die Schutzerteilung im wesentlichen auf die vom Antragsteller gegebenen Informationen sowie auf die möglichen Erklärungen durch Dritte stützt (siehe Artikel 18 Buchstabe r). Gemäß Artikel 16 Buchstabe f werden in bezug auf die Eintragung in das Nationale Sortenregister Feld- und Laborversuche (nur dann) durchgeführt, wenn die Informationen in der beeideten Erklärung über die Merkmale der Sorte nicht deutlich darauf hinweisen, daß das einzutragende Material eine neue Sorte ist.

31. Während die Entscheidung Nr. 345 eindeutig mit Artikel 7 Absätzen 1 und 2 der Akte von 1978 vereinbar ist, könnten die Allgemeinen Regeln als vereinbar gelten.

32. Artikel 17 der Entscheidung Nr. 345 schreibt vor, daß der Züchter für die Zeit ab der Stellung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats vorläufigen Schutz genießt, und gibt die

Einzelheiten für ein Schadensersatzverfahren an. In den Allgemeinen Regeln ist keine Bestimmung zu dieser Frage vorhanden.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

33. Nach Artikel 21 der Entscheidung Nr. 345 beträgt die Schutzdauer 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschließlich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre im Falle von anderen Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung des Züchterzertifikats. Artikel 18 Buchstabe l der Allgemeinen Regeln legt die Schutzdauer im Falle von ein- und zweijährigen Pflanzen auf 20 Jahre und auf nicht weniger als 25 Jahre im Falle von Bäumen fest, wobei es dem Nationalen (Saatgut- ?) Rat überlassen bleibt, die genaue Schutzdauer für jede Art festzulegen. Diese Schutzdauern sind mit Artikel 8 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

34. Die Artikel 30 bis 32 der Entscheidung Nr. 345 enthalten Bestimmungen für die Erteilung von Zwangslizenzen unter außergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen. Eine weitgehend ähnliche Bestimmung wurde in Artikel 18 Buchstabe k der Allgemeinen Regeln aufgenommen. Sie stimmen mit den Erfordernissen von Artikel 9 der Akte von 1978 überein.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

Entscheidung Nr. 345

35. Nach Artikel 33 hat die zuständige nationale Behörde, entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer Partei, das Züchterrecht für nichtig zu erklären, wenn eine der drei in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehenen Voraussetzungen für die Nichtigkeit vorliegt. Es sei indes bemerkt, daß die zuständige nationale Behörde auch das Züchterzertifikat für nichtig erklären muß, wenn festgestellt wird, daß die Sorte am Tag der Erteilung nicht homogen oder beständig war. Dies weicht von Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 ab, der eine solche Erklärung auf die Fälle beschränkt, in denen die Erteilung auf die vom Züchter vorgelegten Informationen und Unterlagen gestützt war.

36. Gemäß Artikel 35 wird von den zuständigen nationalen Behörden verlangt, daß sie das Züchterzertifikat aufheben, wenn eine der spezifizierten Voraussetzungen (die denjenigen in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 entsprechen) vorliegt.

Allgemeine Regeln

37. Auch die Allgemeinen Regeln behandeln diese Frage. Gemäß Artikel 18 Buchstabe i wird der Eigentumstitel aufgehoben oder annulliert, wenn die Sorte nicht länger neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist, wenn der Titel unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erhalten wurde oder wenn die in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der Akte von 1978 erwähnten Bedingungen vorliegen.

38. Artikel 18 Buchstabe j präzisiert, daß die Sorte, wenn sie noch vorhanden ist, öffentliches Eigentum wird, es sei denn, der mit arglistiger Täuschung erhaltene Titel kann auf den wahren Eigentümer übertragen werden.

Schlußfolgerung

39. Obwohl die in den zwei vorangegangenen Absätzen beschriebenen Bestimmungen nicht mit dem buchstäblichen Sinn von Artikel 10 der Akte von 1978 übereinstimmen, kann davon ausgegangen werden, daß sie den Geist dieses Artikels widerspiegeln.

40. Es sei hinzugefügt, daß Artikel 18 Buchstabe h auch die Aufhebung des "jährlichen Schutzrechts" behandelt. Der Wortlaut der Bestimmung läßt darauf schließen, daß die zugrundeliegende Absicht - die bereits in Artikel 18 Buchstabe i Nummer 6 behandelt wurde - nicht richtig widergespiegelt wurde.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

41. Es gibt keine Bestimmungen in der Entscheidung Nr. 345 oder in den Allgemeinen Regeln, die einen Züchter daran hindern würden, denjenigen Verbandsstaat zu wählen, in dem er seinen ersten Antrag einreichen möchte, oder Schutz in anderen Verbandsstaaten zu beantragen, bis ein Eigentumstitel in Bolivien ausgestellt wird. Die Gesetze Boliviens entsprechen somit Artikel 11 Absätzen 1 und 2 der Akte von 1978.

42. Es muß indes bezweifelt werden, ob der in Bolivien für ausländische Sorten vorhandene Schutz im Lichte der Formulierung von Artikel 18 Buchstabe n Nummer 2 unabhängig von dem Schutz ist, der im Ursprungsland erhalten wurde.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

43. Artikel 18 der Entscheidung Nr. 345 sieht ein Prioritätsrecht unter Bedingungen vor, die Artikel 12 der Akte von 1978 entsprechen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in den Allgemeinen Regeln.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

44. Bestimmungen in bezug auf Sortenbezeichnungen sind in den Artikeln 4, 7 und 13 der Entscheidung Nr. 345 und in Artikel 16 Buchstabe i der Allgemeinen Regeln zu finden. Diese Bestimmungen geben den Inhalt von Artikel 13 der Akte von 1978 wieder, wobei die Verpflichtung zur Verwendung der Sortenbezeichnung in Artikel 27 der Allgemeinen Regeln im Zusammenhang mit dem Saatguthandel festgelegt wird.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

45. Artikel 28 der Entscheidung Nr. 345 sieht - in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Akte von 1978 - vor, daß Mitgliedsländer Maßnahmen zur Regulierung oder Überwachung der Erzeugung von oder des Handels mit Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Ein- oder Ausfuhr von solchem Material treffen können, unter der Voraussetzung, daß derartige Maßnahmen die durch die Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht mißachten oder deren Ausübung behindern. Die Allgemeinen Regeln enthalten keine in bezug auf das genannte Prinzip gegenteilige Bestimmung, wenn die Überschneidung zwischen dem Nationalen Sortenregister und dem Sortenschutz anerkannt wird und wenn insbesondere die Verfahren wirkungsvoller gestaltet werden.

Artikel 30 der Akte von 1978 : Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

46. Nach Artikel 23 der Entscheidung verleiht ein Züchterzertifikat seinem Inhaber das Recht, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmaßnahmen sicherzustellen. Artikel 18 Buchstabe c der Allgemeinen Regeln legt fest, daß der Eigentumstitel übertragbar ist und Gegenstand jeglicher Vertragsform sein kann und daß ein Streitfall an die ordentlichen Gerichtshöfe verwiesen werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Bestimmung geeignete zivilrechtliche Maßnahmen beinhaltet.

47. Artikel 45 Buchstabe t der Allgemeinen Regeln behandelt die Auferlegung einer Buße und gegebenenfalls die Beschlagnahme des Saatguts und bzw. oder die Schließung des Unternehmens, wenn das Saatgut ohne die Zustimmung des Inhabers des Eigentumstitels vertrieben, verteilt, transportiert oder abgegeben wurde. Die Strafen werden von den Regionalen Saatguträten festgelegt und von ihnen über die Regionalen Saatgutbüros mit Hilfe der öffentlichen Polizei verhängt.

48. Es gibt keine Bestimmung über die Mittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde. Es ist anzunehmen, daß der Code für Verwaltungsverfahren anwendbar ist.

49. Der einleitende Teil von Artikel 18 der Allgemeinen Regeln ernennt den Nationalen Saatgutrat als die zuständige nationale Behörde für die Durchführung der Entscheidung Nr. 345 und des Schutzsystems für Pflanzensorten.

50. Artikel 18 Buchstabe r behandelt die Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Antrags in drei Zeitschriften. Die Veröffentlichung der Liste geschützter Sorten wird in Artikel 16 Buchstabe h erwähnt.

Allgemeine Schlußfolgerung

51. Mit seiner Entscheidung über den im April 1994 gestellten Antrag Kolumbiens hat der Rat bereits eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Entscheidung Nr. 345 mit dem UPOV-Übereinkommen abgegeben.

52. Die Allgemeinen Regeln behandeln viele - aber nicht alle - Aspekte der durch die Entscheidung gedeckten Sachfrage neu und erscheinen somit als eine unabhängige Rechtsurkunde. Nach Auffassung des Verbandsbüros enthalten sie eine Reihe von Widersprüchen mit der Akte von 1978, aber sie bilden einen gesetzgeberischen Rahmen, der nach Aufnahme geeigneter Änderungen mit dieser Akte übereinstimmen wird. Änderungen erscheinen auf jeden Fall notwendig, um ihre interne Konsistenz und in einigen Fällen ihre Wirksamkeit zu verbessern - besonders in bezug auf die Überschneidung zwischen dem Nationalen Sortenregister und dem Sortenschutz. Die Allgemeinen Regeln wurden auf Ministerebene angenommen, und ihre Änderung dürfte somit verhältnismäßig leicht sein.

53. Auf der Grundlage des Vorangehenden schlägt das Verbandsbüro vor, der Rat möge:

a) die Regierung Boliviens unterrichten, daß die Allgemeinen Regeln einen gesetzgeberischen Rahmen bilden, der nach Aufnahme geeigneter Änderungen mit der Akte von 1978 übereinstimmen wird;

b) das Verbandsbüro beauftragen, der Regierung Boliviens seine Hilfe in bezug auf die Änderungen anzubieten, die zur Erreichung der Vereinbarkeit notwendig oder ratsam sind;

c) ferner die Regierung Boliviens davon unterrichten, daß sie nach Aufnahme der vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Änderungen ihre Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 hinterlegen kann.

54. Dem Rat wird anheimgegeben, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen auf der Grundlage des in vorangehendem Absatz enthaltenen Vorschlags zu treffen.

[Drei Anlagen folgen]

C/29/12

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 15. SEPTEMBER 1995 DES HERRN CARLOS AGREDA LEMA,
NATIONALER SEKRETÄR FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT
BOLIVIENS, AN DEN GENERALEKRETÄR DER UPOV

Ich habe die Ehre, mich an Sie zu wenden, um den Beitritt Boliviens zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) zu beantragen.

Zu diesem Zweck füge ich diesem Schreiben die gesetzlichen Bestimmungen bei, die in unserem Land für Saatgut wirksam sind, damit der Rat die entsprechende Prüfung vornehmen kann und wir somit entsprechend der Akte von 1978 unter die Schirmherrschaft des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gelangen können.

Wir hoffen, eine positive Stellungnahme zu erhalten, und stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

[Anlage II folgt]

C/29/12

ANLAGE II

ABKOMMEN FÜR SUBREGIONALE INTEGRATION

Entscheidung Nr. 345

Gemeinsames System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten
(vom 21. Oktober 1993)

KAPITEL I

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck dieser Entscheidung ist,

- a) den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern;
- b) die Forschungstätigkeit in der Anden-Region zu fördern;
- c) in und außerhalb der Subregion die Tätigkeiten für den Technologietransfer zu fördern.

Artikel 2

Der Geltungsbereich dieser Entscheidung erstreckt sich auf alle botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind.

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Zum Zwecke dieser Entscheidung werden die folgenden Begriffsbestimmungen angenommen:

ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDE: Die von dem jeweiligen Mitgliedsland für die Anwendung des Schutzsystems für Pflanzensorten ernannte Stelle.

LEBENDES MUSTER: Das von dem Antragsteller für ein Züchterzertifikat vorgelegte Muster, das für die Prüfung auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit benutzt wird.

SORTE: Eine Gesamtheit von angebauten botanischen Individuen, die durch spezifische morphologische, physiologische, zytologische und chemische Merkmale unterscheidbar sind und durch Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung erhalten werden können.

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE: Eine Sorte gilt als im wesentlichen von einer Ausgangssorte abgeleitet, wenn sie von dieser oder einer Sorte, die selbst im wesentlichen von der Ausgangssorte abgeleitet ist, stammt und die Ausprägung der wesentlichen Merkmale beibehält, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, und wenn sie, selbst wenn sie sich von der Ausgangssorte deutlich unterscheidet, dieser in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ausgangssorte ergeben, entspricht, abgesehen von den sich aus dem Ableitungsverfahren ergebenden Unterschieden.

MATERIAL: Reproduktions- oder vegetatives Vermehrungsmaterial in jeder Form; Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen oder Teile von Pflanzen; jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

KAPITEL III

ANERKENNUNG DER RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 4

Die Mitgliedsländer erteilen Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung darstellt.

Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "hervorgebracht" die Schaffung einer neuen Sorte durch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse zur genetischen Verbesserung von Pflanzen.

Artikel 5

Ungeachtet des Artikels 37 ernennen die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsländer die zuständige nationale Behörde und bestimmen ihre Aufgaben sowie das nationale Verfahren für die Anwendung dieser Entscheidung.

Artikel 6

In jedem Mitgliedsland wird ein Nationales Register geschützter Pflanzensorten eingerichtet, in das alle Sorten eingetragen werden, die die in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Rat ist für die Führung eines subregionalen Registers geschützter Pflanzensorten verantwortlich.

Artikel 7

Um in das in vorangehendem Artikel erwähnte Register eingetragen zu werden, müssen die Sorten die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen und zudem eine geeignete Gattungsbezeichnung haben.

Artikel 8

Eine Sorte gilt als neu, wenn Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte durch oder mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der gewerbsmäßigen Nutzung der Sorte nicht verkauft oder auf andere rechtmäßige Weise an Dritte abgegeben wurde.

Die Neuheit ist verloren, wenn

- a) die Nutzung früher als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes erfolgte;
- b) die Nutzung früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben früher als sechs Jahre vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte in einem Hoheitsgebiet erfolgte, das nicht dasjenige eines Mitgliedslandes ist.

Artikel 9

Die Neuheit geht durch den Verkauf oder die Abgabe an Dritte nicht verloren, wenn solche Handlungen unter anderem

- a) das Ergebnis eines Mißbrauchs zum Nachteil des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers sind,
- b) Teil einer Vereinbarung zur Übertragung des Rechtes an der Sorte sind, unter der Voraussetzung, daß die Sorte nicht physisch an Dritte abgegeben wurde,
- c) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter für den Züchter die Vorräte an Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial erhöht hat,

- d) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter Feld- oder Laborprüfungen oder in kleinem Rahmen Verarbeitungsprüfungen im Hinblick auf die Bewertung der Sorte durchgeführt hat,
- e) mit Erntegut vorgenommen wurden, das ein Neben- oder Überschußprodukt der Sorte oder der in Buchstaben c und d dieses Artikels erwähnten Tätigkeiten ist,
- f) auf illegale Weise vorgenommen wurden.

Artikel 10

Eine Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Stellung des Antrags oder am Datum der beanspruchten Priorität allgemein bekannt ist.

Die Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder auf Eintragung der Sorte in ein amtliches Sortenregister ist ein Tatbestand, der die genannte Sorte von dem Datum des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern diese Handlung zur Erteilung des Zertifikats bzw. zur Eintragung der Sorte führt.

Artikel 11

Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren wesentlichen Merkmalen ist, unter Berücksichtigung der Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung zu erwarten sind.

Artikel 12

Eine Sorte gilt als beständig, wenn ihre wesentlichen Merkmale von Generation zu Generation und am Ende eines jeden besonderen Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszyklus unverändert bleiben.

Artikel 13

Jedes Mitgliedsland stellt sicher, daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Die angenommene Bezeichnung kann nicht als Warenzeichen eingetragen werden und muß sich hinreichend in bezug auf andere, bereits eingetragene Bezeichnungen unterscheiden.

Ist eine Sorte Gegenstand von Anträgen auf Erteilung von Züchterzertifikaten in zwei oder mehr Mitgliedsländern, so ist in allen Fällen dieselbe Bezeichnung zu verwenden.

Artikel 14

Inhaber von Züchterzertifikaten können natürliche oder juristische Personen sein. Das Zertifikat gehört dem Züchter der Sorte oder demjenigen, an den es rechtmäßig übertragen wurde.

Der Züchter kann sein Recht bei der zuständigen nationalen Behörde geltend machen, wenn das Zertifikat einer Person erteilt wurde, die hierzu nicht berechtigt ist.

Artikel 15

Die staatlichen Organisationen jedweder Form und Art können einen Teil der aus der Pflanzenzüchtung erzielten Gewinne an die von ihnen als Züchter tätigen Angestellten abtreten, um die Forschungstätigkeit anzuregen.

KAPITEL IV

REGISTRIERUNG

Artikel 16

Der Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats für eine neue Sorte muß die in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und durch eine ausführliche Beschreibung des Züchtungsverfahrens der Sorte begleitet sein. Wenn die zuständige nationale Behörde dies für notwendig erachtet, ist dem Antrag zudem ein lebendes Muster der Sorte oder ein Dokument beizufügen, das die Hinterlegung desselben bei der zuständigen nationalen Behörde eines anderen Mitgliedslandes belegt.

Die Mitgliedsländer bestimmen die Art und Weise, wie Muster zu hinterlegen sind, unter anderem namentlich auch die Bedingungen, die eine solche Hinterlegung notwendig und zweckdienlich machen, die Dauer der Hinterlegung, das Ersetzen oder die Vorlage von Mustern.

Artikel 17

Der Züchter genießt vorläufigen Schutz für die Zeit ab der Stellung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats.

Ein Schadenersatzverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Züchterzertifikat erteilt wurde. Ein solches Verfahren kann hingegen den Schaden abdecken, den der Beklagte von der Veröffentlichung des Antrags an verursacht hat.

Artikel 18

Der Inhaber eines auf Erteilung eines Züchterzertifikats in einem Land gestellten Antrags, das dem Mitgliedsland Gegenseitigkeit gewährt, in dem die Eintragung der Sorte beantragt wurde, genießt für eine Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht, um in irgendeinem anderen Mitgliedsland Schutz für dieselbe Sorte zu beantragen. Diese Frist beginnt am Tage der Stellung des ersten Antrags.

Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die zuständige nationale Behörde des Mitgliedslandes, bei der der weitere Antrag eingereicht wurde, kann den Antragsteller auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Stellung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

Artikel 19

Die zuständige nationale Behörde eines jeden Mitgliedslandes erstellt einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Artikel 20

Nachdem ein positiver technischer Bericht erstellt und das vorgeschriebene Verfahren beendet sind, erteilt die zuständige nationale Behörde das Züchterzertifikat.

Die Erteilung des Züchterzertifikats wird dem Rat des Cartagena-Abkommens zur Kenntnis gebracht, der dies seinerseits den anderen Mitgliedsländern notifiziert, damit sie das Zertifikat anerkennen.

Artikel 21

Die Dauer des Züchterzertifikats beträgt 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschließlich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre für andere Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung, wie von der zuständigen nationalen Behörde beschlossen.

KAPITEL V

VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 22

Der Inhaber einer in das Register geschützter Pflanzensorten eingetragenen Sorte ist verpflichtet, die Sorte während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats zu erhalten und sie gegebenenfalls zu ersetzen.

Artikel 23

Ein Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber das Recht, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmaßnahmen sicherzustellen.

Artikel 24

Die Ausstellung eines Züchterzertifikats verleiht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die folgenden Handlungen in bezug auf das Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzunehmen:

- a) die Erzeugung, die Reproduktion, die Vermehrung oder die Fortpflanzung;
- b) die Aufbereitung für Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszwecke;
- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder eine sonstige Handlung, die das Inverkehrbringen von Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial zu gewerbsmäßigen Zwecken impliziert;
- e) die Ausfuhr;
- f) die Einfuhr;
- g) den Besitz zu einem der unter obigen Buchstaben erwähnten Zwecke;
- h) die gewerbsmäßige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen;
- i) die Durchführung der in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte

Benutzung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial auszuüben.

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber zudem das Recht, die in obigen Buchstaben vorgesehenen Rechte in bezug auf Sorten auszuüben, die von der geschützten Sorte nicht deutlich, gemäß Artikel 10 dieser Entscheidung unterscheidbar sind, sowie in bezug auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert.

Die zuständige nationale Behörde kann dem Inhaber das Recht verleihen, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Sorten vorzunehmen, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

Artikel 25

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte zu benutzen, wenn diese Benutzung erfolgt:

- a) im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- b) zu Versuchszwecken und
- c) zum Zwecke der Züchtung und Nutzung einer neuen Sorte, es sei denn, daß es sich um eine im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitete Sorte handelt. Diese neue Sorte kann im Namen ihres Züchters eingetragen werden.

Artikel 26

Wer aus dem Anbau der geschützten Sorte gewonnenes Erntegut für seinen eigenen Bedarf aufbewahrt und aussät oder solches Erntegut als Rohmaterial oder Nahrungsmittel verkauft, verletzt hierdurch nicht das Züchterrecht. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die gewerbsmäßige Benutzung von Vermehrungs-, Reproduktions- oder Fortpflanzungsmaterial, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile von Obst-, Zier- und forstlichen Arten.

Artikel 27

Das Züchterrecht kann gegenüber den in Artikel 24 dieser Entscheidung erwähnten Handlungen nicht geltend gemacht werden, wenn das Material der geschützten Sorte vom Inhaber des genannten Rechtes oder mit seiner Zustimmung verkauft oder auf andere Weise vertrieben wurde, es sei denn, solche Handlungen beinhalten:

- a) eine weitere Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung der geschützten Sorte, vorbehaltlich der in Artikel 30 dieser Entscheidung vorgesehenen Einschränkung;

b) eine Ausfuhr von Material der geschützten Sorte, die deren Reproduktion ermöglichen würde, in ein Land, das für die Sorten der Pflanzenart, der die ausgeführte Sorte angehört, keinen Schutz gewährt, es sei denn, daß das genannte Material zum menschlichen, tierischen oder industriellen Konsum bestimmt ist.

Artikel 28

Wenn notwendig, können Mitgliedsländer zur Regulierung oder Kontrolle der Erzeugung oder Vermarktung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet treffen, sowie Maßnahmen zur Regulierung oder Kontrolle der Ein- oder Ausfuhr solchen Materials, unter der Voraussetzung, daß derartige Maßnahmen die durch diese Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht mißachten oder deren Ausübung behindern.

KAPITEL VI

LIZENZEN

Artikel 29

Der Inhaber eines Züchterzertifikats kann für die Nutzung der Sorte Lizenzen erteilen.

Artikel 30

Um eine angemessene Nutzung der geschützten Sorte sicherzustellen, können die nationalen Regierungen unter außergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen die genannte Sorte für frei verfügbar erklären, unter der Voraussetzung, daß der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Die zuständige nationale Behörde entscheidet nach Anhörung der Parteien und Konsultierung von Sachverständigen über die Höhe der Vergütungen, und zwar aufgrund des Umfangs der Nutzung der Sorte, für welche die Lizenz erteilt wird.

Artikel 31

Während der Gültigkeit der Erklärung über die freie Verfügbarkeit erlaubt die zuständige nationale Behörde die Nutzung der Sorte durch interessierte Personen, welche hinreichende technische Garantien bieten und bei ihr zu diesem Zweck einen Antrag stellen.

Artikel 32

Die Erklärung über die freie Verfügbarkeit bleibt so lange gültig, wie die ihr zugrundeliegenden Umstände weiterhin obwalten, und bis zu höchstens zwei Jahren, welche Frist einmal für die gleiche Dauer verlängert werden kann, wenn die für die Erklärung maßgebenden Umstände am Ende der ersten Frist noch vorhanden sind.

KAPITEL VII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG

Artikel 33

Die zuständige nationale Behörde kann, entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer Partei, das Züchterzertifikat für nichtig erklären, wenn festgestellt wird, daß:

- a) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die Voraussetzungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit nicht erfüllte;
- b) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die in Artikel 11 und 12 dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllte;
- c) das Zertifikat einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist.

Artikel 34

Zur Aufrechterhaltung des Züchterzertifikats sind die entsprechenden Gebühren gemäß den Bestimmungen zu entrichten, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Mitgliedsländer festgelegt sind.

Dem Inhaber wird eine Schonfrist von sechs Monaten nach Ablauf der festgesetzten Frist gewährt, um die Zahlung der fälligen Gebühren zusammen mit der entsprechenden Zuschlagsgebühr zu machen. Das Züchterzertifikat behält während der Schonfrist volle Gültigkeit.

Artikel 35

Die zuständige nationale Behörde hebt in den folgenden Fällen das Züchterzertifikat auf:

- a) wenn festgestellt wird, daß die geschützte Sorte nicht mehr die Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt;

- b) wenn der Züchter die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung oder Rekonstituierung der Sorte notwendig sind;
- c) wenn der Züchter, falls die Sortenbezeichnung zurückgewiesen wurde, innerhalb der festgesetzten Frist keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt;
- d) wenn die Gebühr bis zum Ende der Schonfrist nicht entrichtet wurde.

Artikel 36

Die Nichtigkeit, der Verfall, die Aufhebung, die Beendigung oder der Verlust von Züchterrechten sind dem Rat durch die zuständige nationale Behörde innerhalb von 24 Stunden nach der entsprechenden öffentlichen Erklärung zu melden; die entsprechende Entscheidung ist zudem in dem Mitgliedsland ordnungsgemäß zu veröffentlichen; die Sorte wird alsdann Gegenstand des öffentlichen Eigentums.

KAPITEL VIII

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 37

Hiermit wird der Subregionale Ausschuß für den Schutz von Pflanzensorten, der sich aus zwei Vertretern jedes Mitgliedslands zusammensetzt, gegründet. Der Rat stellt das Technische Sekretariat des Ausschusses.

Artikel 38

Der im vorangehenden Artikel genannte Ausschuß hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Erstellung eines aktuellen Inventars der Biodiversität der Subregion Anden, und zwar vor allem der Pflanzensorten, die in das Register eingetragen werden können;
- b) die Erstellung von Richtlinien für die Normalisierung von Verfahren, Prüfungen, Labortests sowie die Hinterlegung oder den Anbau solcher Muster, die für die Eintragung der Sorte notwendig sein können;
- c) die Ausarbeitung technischer Kriterien für die Unterscheidbarkeit im Lichte des Standes der Technik zur Festlegung der Mindestzahl von Merkmalen, die variieren müssen, damit eine Sorte als unterschiedlich von einer anderen Sorte angesehen wird;
- d) die Analyse von Fragen in bezug auf den Schutzzumfang für im wesentlichen abgeleitete Sorten und der Vorschlag entsprechender gemeinsamer Bestimmungen.

Artikel 39

Die Empfehlungen des Ausschusses werden der Kommission durch den Rat zur Prüfung vorgelegt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTENS. Eine Sorte, die am Tag der Eröffnung des Registers eines Mitgliedslands zur Einreichung von Anträgen nicht neu ist, kann ungeachtet des Artikels 4 dieser Entscheidung eingetragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Antrag wird während des Jahres nach der Eröffnung des Registers für die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, gestellt;

b) die Sorte wurde in ein Sortenregister eines der Mitgliedsländer oder in ein Register geschützter Sorten in einem Land eingetragen, das für den Schutz von Pflanzensorten eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wird, die Gegenseitigkeit gewährt.

c) Die Dauer des gemäß dieser Bestimmung erteilten Züchterzertifikats ist proportional zu der Dauer, die seit dem Datum der in Buchstabe b genannten Eintragung oder Registrierung verstrichen ist. Wurde die Sorte in zwei oder mehr Ländern eingetragen, so ist die Eintragung oder Registrierung mit dem frühesten Datum maßgebend.

ZWEITENS. Die zuständige nationale Behörde in jedem Mitgliedsland setzt diese Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Cartagena-Abkommens in Kraft.

DRITTENS. Die Mitgliedsländer akzeptieren vor dem 31. Dezember 1994 ein gemeinsames System, um den Zugang zu biogenetischen Ressourcen zu regeln und die Biosicherheit der Subregion zu gewährleisten, gemäß dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Übereinkommen über biologische Vielfalt.

[Anlage III folgt]

C/29/12

ANLAGE III

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN REGELN ZUR DURCHFÜHRUNG
DES OBERSTEN DEKRETS Nr. 23069

(vom August 1995)

GELTUNGSBEREICH, ZWECK UND AUFGABEN

Artikel 1

Der Zweck dieser Regeln ist, die Erzeugung und Nutzung von Saatgut durch Zertifizierungs- und bzw. oder Prüfungsverfahren zu fördern. Sie erstellen Normen und Regeln zur Durchführung des Obersten Dekrets Nr. 23069 vom 28. Februar 1992 über die Kontrolle der Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung sowie des in- und ausländischen Handels von Saatgut.

[...]

AUFBAU UND AUFGABEN DER KOORDINATIONSEINHEIT
DES NATIONALEN SAATGUTRATS

Artikel 7

Der Nationale Saatgutrat hat eine Koordinationseinheit, welche mit der Durchführung der sektorellen Politik beauftragt ist.

Artikel 8

Die Abteilungen und das Personal der Koordinationseinheit werden gemäß den Internen Regelungen ernannt, welche der Rat vorschlägt und der "SNAG" [Nationales Sekretariat für Landwirtschaft und Viehzucht] genehmigt.

Artikel 9

Der Aufbau der Koordinationseinheit entspricht den Notwendigkeiten und kann im Einvernehmen mit dem SNAG geändert und genehmigt werden.

Artikel 10

Die grundlegenden Aufgaben der Koordinationseinheit sind:

[...]

(e) das Nationale Sortenregister, das Nationale Register für Pflanzenschutz und das Nationale Handelsregister zu führen.

[...]

AUFGABEN UND AUFBAU DER REGIONALEN SAATGUTBÜROS

[...]

Artikel 14

Für die Auslegung dieser Regeln über die Normen, Standards und Zertifizierungsvoraussetzungen sind:

[..]

(17) Züchter: eine natürliche oder juristische Person, welche aufgrund irgendeiner Methode eine Sorte hervorgebracht hat, die sich von vorhandenen Sorten unterscheidet;

[...]

(24) Saatgut: eine botanische Struktur generativen oder vegetativen Ursprungs, die zur Vermehrung einer Art benutzt wird;

[...]

(35) Sorte: eine Gesamtheit von angebauten Pflanzen, die durch spezifische, für landwirtschaftliche Zwecke bedeutende Merkmale unterscheidbar sind und die ihre Unterscheidungsmerkmale beibehalten, wenn sie vermehrt werden;

[...]

NATIONALES SORTENREGISTER

Artikel 16

Die Koordinationseinheit des Nationalen Saatgutrats führt das Nationale Sortenregister gemäß den folgenden Regeln:

a) Zweck des Nationalen Sortenregisters ist, einen allgemeinen Rahmen (*ordenamiento*) für das in dem Land benutzte Saatgut sowie Saatgut zu erstellen, das aus dem einen oder anderen Grund die für seinen Anbau festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

b) Voraussetzungen für eine Sorte: Um eingetragen zu werden, muß eine Sorte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1) Sie muß durch mindestens ein Merkmal von denjenigen Sorten unterscheidbar sein, die in das Nationale Register eingetragen sind;

2) Sie muß beständig bleiben, d. h., sie muß nach ihrer Vermehrung oder am Ende eines jeden Vermehrungszyklus der Beschreibung der Sorte getreu bleiben;

3) Sie muß homogen sein, d. h., daß die sie bildenden Individuen für die Gruppe der Merkmale ähnlich sein müssen, die in jedem Fall in Betracht gezogen werden.

c) Antrag auf Eintragung:

1) *Antragsteller*: Der Antrag auf Eintragung einer Sorte ist von dem Züchter oder seinem in dem Land wohnhaften gesetzlichen Vertreter zu stellen;

2) *Eintragung*: Der Antrag auf Eintragung ist zusammen mit den erforderlichen Informationen über die Regionalbüros bei der Koordinationseinheit des Nationalen Saatgutrats einzureichen;

3) *Unterlagen*: Der Antrag auf Eintragung hat im allgemeinen zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Name und Anschrift des Züchters,
- c) Pflanzenart,
- d) für die Sorte vorgeschlagener Name,
- e) Ursprungsland der Sorte,
- f) Züchtungsmethode,
- g) Beschreibung des für die Erhaltung der Sorte verwendeten Verfahrens,
- h) Unterscheidungsmerkmale der neuen Sorte,
- i) Prüfungen der Sorte und die erhaltenen Ergebnisse,
- j) ausführliche Beschreibung der Sorte,

- k) die für den Anbau der Sorte am besten geeigneten ökologischen Bedingungen,
 - l) ist der Antragsteller nicht der Züchter, so ist ein Urkundenbeweis über das Recht, den Antrag zu stellen, vorzulegen. Dieser Beweis ist im Falle von Sorten ausländischen Ursprungs von dem bolivischen Konsulat im Ursprungsland zu legalisieren und im Falle von Sorten nationalen Ursprungs zu beglaubigen.
- d) Vegetatives Material: Der Antragsteller hat jeweils auf Verlangen das für die Prüfungen und Untersuchungen notwendige vegetative Material (Saatgut, Knollen, Wurzelstöcke, Ausläufer oder dergleichen) beizufügen.
- e) Eidliche Erklärung: Der Antragsteller hat die eidliche Erklärung vorzulegen, in der die Merkmale der neuen Sorte angegeben sind und spezifiziert ist, daß diese neu, unterschiedlich, homogen und beständig ist.
- f) Feld- und Laborprüfungen: Ist den in der eidlichen Erklärung gegebenen Informationen nicht deutlich zu entnehmen, daß das einzutragende Material eine neue Sorte ist, so führt die Koordinationseinheit des Nationalen Rates Feld- und Laborprüfungen durch, um die Informationen zu bestätigen.
- g) Annahme oder Zurückweisung: Die Koordinationseinheit genehmigt die Eintragung auf der Grundlage der Ergebnisse der vorherigen Informationen oder lehnt sie ab.
- h) Sortenliste: Wenn eine Sorte eingetragen ist, veröffentlicht die Koordinationseinheit des Nationalen Saatgutrats die Liste der kommerziellen Sorten von angebauten Arten, der Sorten, die für den Anbau beschränkt, geschützt, befreit sind, der Sorten, die sich aus dem Zertifizierungsverfahren ergeben und der anderen Sorten.
- i) Sortenbezeichnung: Jede Sorte wird mit einer einzigen Gattungsbezeichnung gekennzeichnet, die ihre Identifizierung ohne Irreführung ermöglicht; aber:
- 1) sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen;
 - 2) sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale der Sorte, der Identität anderer Züchter oder Inhaber, die andere Sorten besitzen, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen;
 - 3) wenn die Sorte im Ausland gezüchtet wurde, dann ist die Bezeichnung des Ursprungsortes soweit als möglich beizubehalten;
 - 4) sie darf keine Worte wie "Sorten", "Kultivar", "Form", "Hybride", "Kreuzung", "genetisch", "Basis" oder andere Gattungsbegriffe enthalten;
 - 5) sie muß sich von den anderen Sorten unterscheiden; und die Verwendung von Abkürzungen und bzw. oder Synonymen von Namen vorhandener Sorten ist auszuschließen, um Verwechslungen zu vermeiden und das Recht auf Eintragung zu schützen.

- j) Gründe für die Zurückweisung:
- 1) wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind;
 - 2) wenn die Sorte nicht homogen, beständig und bzw. oder unterschiedlich ist;
 - 3) wenn die Zustimmung des Züchters nicht vorgelegt wird.
- k) Streichung einer Sorte aus dem Register: Eine Sorte kann aus dem Register gestrichen werden:
- 1) wenn festgestellt wird, daß die vorgelegten Unterlagen gefälscht sind;
 - 2) wenn die Sorte nicht mit den Merkmalen erhalten wird, mit denen sie eingetragen wurde.
- l) Gebühren: Die Kosten für die Eintragung einer Sorte erstrecken sich auf:
- 1) eine Eintragungsgebühr;
 - 2) falls Feld- und bzw. Laborprüfungen vor der Eintragung gemacht wurden;
 - 3) zusätzlich auf die Kontrollen nach der Eintragung durch Feld- und Laborprüfungen.

[...]

SORTENSCHUTZ

Artikel 18

Gemäß der Entscheidung Nr. 345 der Kommission des Cartagena-Abkommens, welche das Schutzsystem der Rechte der Züchter von Pflanzensorten erstellt, kann jede natürliche oder juristische Person, die neue Sorten hervorgebracht oder gezüchtet hat, gemäß den folgenden Regeln Sortenschutz über den als zuständige nationale Behörde ernannten Nationalen Saatgutrat beantragen:

- a) Die Sorte, deren Schutz beantragt wird, muß Gegenstand eines Zertifikats des Nationalen Sortenregisters sein.
- b) Die natürliche oder juristische Person, die eine neue Sorte gezüchtet, hervorgebracht oder entdeckt hat, kann einen "Eigentumstitel" verlangen, welcher seinem Inhaber das ausschließliche Recht verleiht, Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte zu erzeugen, einzuführen, zu vermehren, zu verkaufen, zum Verkauf

feilzuhalten oder auf andere Weise zu nutzen, unter der Voraussetzung, daß sie sich an die Bestimmungen dieser Regeln hält.

c) Der ordnungsgemäß eingetragene Eigentumstitel ist übertragbar oder kann Gegenstand eines Vertrags sein; Streitigkeiten können an ordentliche Gerichtshöfe verwiesen werden. Ein Wechsel des Eigentümers ist bei der Koordinationseinheit des Nationalen Saatgutrats einzutragen.

d) Die Sorte, die Gegenstand eines ordnungsgemäß eingetragenen Eigentumstitel ist, verleiht seinem Inhaber keine Rechte, wenn:

1) das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial irgendwelcher Art Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen oder Teilen davon, und jedes unmittelbar von dem Erntegut hergestellte Erzeugnis ist oder wenn es als Rohmaterial oder Nahrungsmittel verwendet oder verkauft wird;

2) Saatgut für den Eigenbedarf der betreffenden Person gelagert und ausgesät wird, wobei Verkauf, Verteilung oder Abgabe, einschließlich von Zierpflanzen, ausgeschlossen ist;

3) andere Züchter die Sorte für Versuchszwecke oder als genetisches Ausgangsmaterial für die Schaffung neuer Sorten benutzen, unter der Voraussetzung, daß die geschützte Sorte nicht wiederholt und systematisch für die gewerbliche Erzeugung anderer Sorten benutzt wird.

e) Um Schutzgegenstand zu sein, muß die Sorte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1) Neu sein: Am Tag der Einreichung des Schutzantrags im Land darf die Sorte mit der Zustimmung des Züchters auf dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet nicht seit mehr als einem Jahr feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein. Zudem darf sie mit der Zustimmung des Züchters auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht seit mehr als sechs Jahren im Fall von Reben, forstlichen Baumarten, Obst- und Zierbäumen, einschließlich ihrer jeweiligen Unterlagen, oder im Fall von anderen Pflanzen noch seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein;

2) Verschieden sein: Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt. Die Sorte muß durch ein oder mehrere Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar sein, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist;

3) Homogen sein: In der Gesamtheit ihrer Merkmale, entsprechend den Besonderheiten ihres generativen oder vegetativen Vermehrungssystems;

4) beständig sein: In ihren wesentlichen Merkmalen, d. h., am Ende eines jeden Vermehrungszyklus die vom Züchter beschriebenen Merkmale beibehalten.

f) Die Dauer des "Eigentumstitels" ist 20 Jahre für Sorten von ein- oder zweijährigen Arten und nicht weniger als 25 Jahre für Sorten von Baumarten, für welche der Nationale Rat die Dauer für jede einzelne Art festlegt.

g) Der Inhaber des Eigentumstitels legt auf Verlangen der Koordinationseinheit ein lebendes Muster der geschützten Sorte vor, das die für sie definierten Merkmale besitzt, sowie alle zur Durchführung dieser Regeln notwendigen Informationen.

h) Das jährliche Schutzrecht wird von der Koordinationseinheit gemäß der Gebühr aufgehoben, die der Nationale Saatgutrat genehmigt.

i) Der Eigentumstitel wird aus den folgenden Gründen rückgängig gemacht oder aufgehoben:

- 1) auf Antrag des Inhabers;
- 2) am Ende der gesetzlichen Schutzdauer des Eigentums;
- 3) im Falle der Nichteinhaltung der Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;
- 4) wenn der Inhaber des Titels nicht in der Lage ist, auf Verlangen der Koordinationseinheit das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das die Erzeugung der Sorte mit ihren Merkmalen ermöglicht, so wie sie bei der Erteilung des Titels definiert wurden;
- 5) wenn der Titel mißbräuchlich erhalten wurde;
- 6) wenn die Jahresgebühr nicht innerhalb von drei Monaten ab der Notifizierung bei dem Register des Sorteneigentums entrichtet wurde.

j) Die durch den Eigentumstitel geschützte Sorte wird öffentliches Eigentum, wenn sie aus den in Buchstabe i Nummern 1, 2 und 3 genannten Gründen verfällt, sowie im Fall von Nummer 5, wenn es rechtlich unmöglich ist, das Recht auf den echten Eigentümer zu übertragen.

k) Um eine angemessene Auswertung der geschützten Sorte sicherzustellen, kann das Nationale Sekretariat für Landwirtschaft und Viehzucht aufgrund eines etwaigen öffentlichen Interesses eine Sorte für frei verfügbar erklären, vorbehaltlich einer gerechten Vergütung für den Züchter, für den der Nationale Saatgutrat nach Anhörung der Parteien und auf der Grundlage des Ausmaßes der Auswertung der geschützten Sorte die Höhe der Entschädigungen festlegt.

Während der Gültigkeitsdauer der Erklärung über die freie Verfügbarkeit erlaubt der Nationale Saatgutrat die Auswertung der Sorte durch interessierte Personen, die hinreichende technische und finanzielle Garantien bieten und einen entsprechenden Antrag an seine Büros stellen.

Die Erklärung über die freie Verfügbarkeit bleibt solange in Kraft, wie die sie bewirkenden Ursachen vorhanden sind, und zwar bis zu höchstens zwei (2) Jahren, welche Frist einmal für die gleiche Dauer verlängert werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Umstände, unter denen die Erklärung gemacht wurde, bei Verfall der ersten derartigen Frist noch vorhanden sind.

l) Im Ausland wohnhafte Züchter genießen dieselben Rechte wie die im Inland wohnhaften Züchter, unter der Voraussetzung, daß das Niederlassungsland ihre Züchterrechte anerkennt und schützt.

m) Eine Person, die Schutz für eine ausländische Sorte beantragt, muß:

- 1) für diesen Zweck einen rechtlichen Wohnsitz in Bolivien wählen oder einen bevollmächtigten Vertreter ernennen;
- 2) amtliche Unterlagen des Ursprungslandes beifügen, um zu beweisen, zum Schutz der Sorte in der Lage zu sein;
- 3) sich verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen Boliviens und die Rechtsnormen über das Eigentum von Sorten zu erfüllen.

n) Eigentumstitel werden nicht gewährt:

- 1) für Sorten, die zum Zeitpunkt des Antrags für die öffentliche Nutzung freigegeben wurden;
- 2) in bezug auf ausländische Gattungen und Arten, für deren Sorten im Ursprungsland kein Schutz vorhanden ist oder deren Sorten entweder mangels Gesetzen oder aufgrund des Ablaufs der Schutzdauer öffentliches Eigentum sind.

o) Die Koordinationseinheit hat folgende Verantwortungen:

- 1) das Register des Sorteneigentums zu führen;
- 2) zusammen mit dem Nationalen Saatgutdirektorat die Eigentumstitel für Sorten zu erteilen, zu verweigern oder zu erneuern;
- 3) entweder selbst oder über andere Institutionen die Prüfungen technischer Art, die sie zum Zwecke der Erteilung der Eigentumstitel für Sorten für notwendig hält, sowie die Konsultationen oder Kontrollen zu machen, die mit ausländischen Institutionen ähnlicher Art durchzuführen sind;
- 4) beim Abschluß eines nationalen oder internationalen Übereinkommens oder Abkommens mitzuwirken, das auf diesem Gebiet geschlossen werden könnte;
- 5) gegebenenfalls Informationen und Pflanzenmaterial von Inhabern von Eigentumstiteln anzufordern.

p) Um einen Eigentumstitel an einer Sorte zu erhalten, ist ein Antrag in Form einer eidlichen Erklärung einzureichen, der folgende Informationen enthält:

- 1) Art (landesüblicher und wissenschaftlicher Name);
- 2) Zertifikat des Nationalen Sortenregisters und des Registers für landwirtschaftliche Gültigkeitserklärung;
- 3) Germplasma, aus dem die Sorte stammt, mit Einzelheiten über die Kreuzung;
- 4) für die Erzeugung und Erhaltung der Sorte verwendete Methode;
- 5) Beschreibung der Sorte; die vom Nationalen Saatgutdirektorat für jede Art definierten Merkmale, die ihre Identifizierung ermöglichen, sind anzugeben;
- 6) Bestätigung, daß die neue Sorte die verlangten Normen erfüllt;
- 7) Name des Züchters;
- 8) Ursprung; im Fall ausländischer Sorten ist das Ursprungsland anzugeben;
- 9) der unterstützende Landwirtschaftsingenieur;
- 10) alle weiteren Informationen oder Material, die der Züchter für die Antragstellung als notwendig erachtet.

q) Die Koordinationseinheit definiert gemäß den betreffenden Arten die in bezug auf den vorangehenden Artikel zusätzlichen oder ergänzenden Voraussetzungen.

r) Wurde die Eintragung beantragt, veröffentlicht die Koordinationseinheit vor Prüfung der Unterlagen in drei (3) Zeitschriften des Landes nur einmal eine Zusammenfassung des Antrags und eröffnet somit eine Frist von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem genannten Datum, um es Dritten zu erlauben, einschlägige Erklärungen zu machen. Nach Ablauf der genannten Frist, und sofern kein Einwand erhoben wurde, wird der Eigentumstitel erteilt.

Werden in der genannten Frist Erklärungen gemacht, so sind sie dem Antragsteller mitzuteilen, dem sechzig (60) Arbeitstage zur Verfügung stehen, um eine einschlägige Widerlegung zu machen. Die Koordinationseinheit des Nationalen Saatgutrats erteilt auf der Grundlage der vorhandenen Vorlagen den Titel oder lehnt den Antrag ab.

[...]

VERLETZUNGEN UND STRAFEN

[...]

Artikel 45

Die Verübung folgender Handlungen unterliegt einer Geldstrafe und wird gegebenenfalls mit Beschlagnahme des Saatguts und bzw. oder Schließung des Unternehmens geahndet.

[...]

t) der Verkauf, die Verteilung, der Transport oder die Abgabe von Saatgut der geschützten Sorte ohne die Zustimmung des Inhabers des Eigentumstitels;

[...]

Artikel 48

Die Verletzungen werden über die Regionalen Saatgutbüros von den Regionalen Saatguträten mit Hilfe der öffentlichen Polizei geahndet.

Artikel 49

Die Höhe der Geldstrafen wird von den Regionalen Saatguträten festgelegt.

[Ende des Dokuments]